

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 59/10 B

L 2 AS 3844/08 (LSG Baden-Württemberg)
S 6 AS 3687/07 (SG Karlsruhe)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

..... ,

g e g e n

ARGE Jobcenter Stadt Pforzheim,
Blumenhof 4, 75175 Pforzheim,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Oktober 2010 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 19. April 2010 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Gründe :

I

- 1 Im Streit sind die Aufhebung der Bewilligungen von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II und deren Rückforderung.
- 2 Die Beklagte bewilligte dem Kläger, seiner Ehefrau und ihren drei gemeinsamen minderjährigen Kindern als Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft für April bis September 2006 als Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II monatlich 1284,79 Euro (*Bescheid vom 13.3.2006*), für Oktober 2006 1331,59 Euro, für November/Dezember 2006 je 1279,39 Euro und für Januar bis März 2007 je 1149,39 Euro (*Bescheid vom 16.11.2006*).
- 3 Nachdem die Beklagte Kenntnis davon erlangt hatte, dass der Kläger in der Zeit vom 3.4. bis 10.10.2006 und vom 9.1.2007 bis 8.2.2007 Übergangsgeld (Übg) bezogen hatte, hob sie die Bewilligungsbescheide auf und forderte vom Kläger die Erstattung der überzahlten Beträge (*Bescheid vom 17.4.2007*; *Widerspruchsbescheid vom 4.7.2007*). Während des Widerspruchsverfahrens erließ die Beklagte zwei weitere Bescheide vom 27.6.2007, in denen sie die Aufhebung und Rückforderung nach den Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft aufschlüsselte. Gegen den Widerspruchsbescheid vom 22.4.2008, mit dem der Widerspruch der Ehefrau des Klägers und seiner Kinder gegen den Bescheid vom 27.6.2007 zurückgewiesen worden war, ist gesondert Klage erhoben worden. Die Klage des Klägers gegen den Bescheid vom 17.4.2007 in der Gestalt des Bescheides vom 27.6.2007 und des Widerspruchsbescheides vom 4.7.2007 hat das SG abgewiesen (*Urteil vom 17.6.2008*). Das LSG hat die Berufung zurückgewiesen (*Beschluss vom 19.4.2010*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt, wegen des Bezugs von Übg sei die Beklagte gemäß § 48 SGB X berechtigt gewesen, die Bewilligungsbescheide aufzuheben und von dem Kläger die Erstattung des überzahlten Arbeitslosengeldes II (Alg II) zu verlangen. Der Kläger habe nach Erlass des Verwaltungsaktes mit dem Übg Einkommen erzielt, das zur Minderung bzw zum Wegfall seines Anspruchs auf Alg II geführt habe. Für den Monat Oktober 2006 sei die Bewilligung gemäß § 45 SGB X aufzuheben. Das Fehlverhalten des Klägers bestehe in seinem vorsätzlichen oder zumindest grob fahrlässigen Verstoß gegen die gesetzlichen Mitteilungspflichten. Ebenso liege eine grob fahrlässige Unkenntnis von der Rechtswidrigkeit der Bewilligung vor. Es sei allgemein bekannt, dass Alg II eine bedürftigkeitsabhängige Leistung sei. Einschränkungen der Urteils- und Kritikfähigkeit des Klägers seien nicht ersichtlich.
- 4 Mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision rügt der Kläger eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör. Er habe der vom LSG mit Schreiben vom 10.3.2009 angekündigten Verfahrensweise einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss ohne Mitwirkung ehrenamtlicher Richter nicht zugestimmt. Das Berufungsgericht habe



seinen Anspruch auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt, weil es ihn vor Erlass des Beschlusses nochmals habe anhören müssen. Bei Durchführung einer mündlichen Verhandlung hätte das LSG einen Eindruck von den Vorgängen um die Umschulungsmaßnahme erhalten können. Das Berufungsgericht habe sich in keiner Weise mit seinem Schriftsatz vom 24.7.2007 auseinandergesetzt, in dem Bedenken gegen die Arbeitsweise der Beschwerdegegnerin geäußert worden seien. Nach genauer Akteneinsicht habe das LSG erkennen können, dass trotz des Eingangs der Mitteilung des Rentenversicherungsträgers am 22.5.2006 keine Anrechnung erfolgt sei. In einem weiteren Verfahren gegen die Beklagte habe er erfahren, dass Besprechungsvermerke gespeichert, aber nicht als eigene Akten in Papierform geführt würden. Das Berufungsgericht habe ohne Einsicht in die Vermerke entschieden.

II

- 5 Die Beschwerde ist nicht zulässig, weil ein Verfahrensmangel des LSG nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG erforderlichen Weise bezeichnet ist.
- 6 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zunächst die verletzte Rechtsnorm und die eine Verletzung (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert und schlüssig dargelegt werden (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36; SozR 3-1500 § 73 Nr 10). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 7 Die Beschwerde genügt nicht den Darlegungserfordernissen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG iVm § 160 Abs 2 Nr 3 SGG, soweit der Kläger mit seiner Beschwerde (zunächst) geltend macht, um sein Recht auf eine mündliche Verhandlung gebracht worden zu sein, weil das LSG durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung entschieden habe. Nach § 153 Abs 4 SGG kann das LSG, außer in den Fällen des § 105 Abs 2 Satz 1 SGG, die Berufung durch Beschluss zurückweisen, wenn es sie einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält. Die Entscheidung, die Berufung ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss gemäß § 153 Abs 4 Satz 1 SGG zurückzuweisen, steht im pflichtgemäßen Ermessen des Berufungsgerichts und kann nur auf fehlerhaften Gebrauch, dh sachfremde Erwägungen und grobe Fehleinschätzung überprüft werden (BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 13; BSG, Beschluss vom 12.2.2009 - B 5 R 386/07 B - SozR 4-1500 § 153 Nr 7). Zur ordnungsgemäßen Be-



zeichnung dieses Verfahrensmangels ist konkret darzulegen, weshalb auch bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen des § 153 Abs 4 Satz 1 SGG eine (erneute) mündliche Verhandlung vor dem LSG zwingend durchzuführen ist (*BSG, Beschluss vom 14.4.2010 - B 8 SO 22/09 B*). Insofern hat der Kläger keine neuen Rechts- oder Tatsachenfragen vorgebracht, die eine erneute mündliche Verhandlung erforderlich gemacht hätten, sondern mit seinem Schriftsatz vom 24.7.2009 lediglich - in allgemeiner Form - Bedenken gegen die Arbeitsweise der Beklagten und deren Aktenführung geäußert. Die Verwaltungsakten lagen dem Gericht aber ebenso vor wie ihm auch der Geschehensablauf ohne erneute Anhörung des Klägers bekannt war.

- 8 Die von dem Kläger weiter gerügte Verletzung der Amtsermittlungspflicht eröffnet den Rechtszug nur, wenn der Beschwerdeführer geltend macht, das LSG sei einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Solches kann ein Beschwerdeführer nur rügen, wenn er im Berufungsverfahren einen Beweisantrag gestellt hat, der sich auf Tatsachen bezieht, die nach Rechtsansicht des LSG entscheidungserheblich sind. Das Vorliegen eines derartigen Beweisantrags hat der Kläger nicht behauptet.
- 9 Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)